Kreisverwaltung Birkenfeld

Zweite Allgemeinverfügung

der Kreisverwaltung Birkenfeld zur Anordnung von notwendigen weiteren Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Auftretens von SARS-CoV-2 –Infektionen im Nationalparklandkreis Birkenfeld

Nach § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1385) i.V.m. § 22 der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (11. CoBeLVO) vom 11. September 2020, zuletzt geändert durch die Fünfte Landesverordnung zur Änderung der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 22. Oktober 2020 i.V.m. § 2 Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010, zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) erlässt die Kreisverwaltung des Nationalparklandkreises Birkenfeld als zuständige Kreisordnungsbehörde auf Vorschlag ihres Gesundheitsamts im Einvernehmen mit dem Land Rheinland-Pfalz folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Birkenfeld zur Anordnung von notwendigen weiteren Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Auftretens von SARS-CoV-2 –Infektionen im Nationalparklandkreis Birkenfeld vom 21.10.2020 wird mit Wirkung vom 25.10.2020 aufgehoben. Es gelten die nachfolgenden Regelungen:

2. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 11. CoBeLVO wird begrenzt auf Zusammenkünfte von bis zu fünf Personen oder maximal zweier Hausstände. Auf stark frequentierten Plätzen, z. B. in der Fußgängerzone Oberstein in der Stadt Idar-Oberstein oder auf Parkplätzen an größeren Einkaufszentren wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) angeordnet.

3. Veranstaltungen im Freien im Sinne des § 2 Abs. 2 der 11. CoBeLVO sind nur mit bis zu 75 gleichzeitig anwesenden Personen zulässig.
   Veranstaltungen in geschlossenen Räumen im Sinne des § 2 Abs. 3 der 11. CoBeLVO sind nur mit bis zu 50 gleichzeitig anwesenden Personen zulässig.

Dabei ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 7 der 11. CoBeLVO auf eine Person pro 10 qm der Verkaufs- oder Besucherfläche zu begrenzen.
Im Übrigen sind die weiteren Schutzmaßnahmen nach der jeweils gültigen CoBeLVO zu beachten.

4. Private Zusammenkünfte und Feiern mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis auch in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen im Sinne des § 2 Abs. 7 der 11. CoBeLVO sind nur mit bis zu zehn gleichzeitig anwesenden Personen aus höchstens zwei Haushalten zulässig. Im Übrigen sind die weiteren Schutzmaßnahmen nach der jeweils gültigen CoBeLVO zu beachten.

5. Bei Ansammlung von Personen anlässlich Bestattungen dürfen nur Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 der 11. CoBeLVO teilnehmen. Im Übrigen sind die weiteren Schutzmaßnahmen nach der jeweils gültigen CoBeLVO zu beachten.

6. An standesamtlichen Trauungen dürfen nur Personen Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 1 der 11. CoBeLVO teilnehmen. Im Übrigen sind die weiteren Schutzmaßnahmen nach der jeweils gültigen CoBeLVO zu beachten.

7. In geschlossenen Räumen gilt für die Betätigung der Religions- und Glaubensgemeinschaften im Sinne des § 3 Abs. 1 der 11. CoBeLVO die Maskenpflicht im Sinne des § 3 Abs. 3 der 11. CoBeLVO für Teilnehmende auch am Platz. Im Übrigen sind die weiteren Schutzmaßnahmen nach der jeweils gültigen CoBeLVO zu beachten.

8. In Verkaufsstätten und ähnliche Einrichtungen, insbesondere in Tankstellen, Kiosken, Einzelhandelsgeschäften und Supermärkten, wird die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 20 qm der Verkaufsfläche begrenzt. In diesen Einrichtungen ist es untersagt, in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr alkoholhaltige Getränke abzugeben.
   Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen sowie Internetcafés und ähnliche Einrichtungen dürfen in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr nicht betrieben werden. In diesen Einrichtungen ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 20 qm zu begrenzen. In diesen Einrichtungen ist es untersagt, in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr alkoholhaltige Getränke abzugeben.
   In Tierparks und Zoos ist im Freien die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 qm zu begrenzen
   Im Übrigen sind die weiteren Schutzmaßnahmen nach der jeweils gültigen CoBeLVO zu beachten.

9. In gastronomischen Einrichtungen im Sinne des § 7 Abs. 1 der 11. CoBeLVO wird die Zahl der Personen am Tisch auf fünf Personen oder Angehörige aus maximal zwei Hausständen begrenzt.
   Ein Thekenbetrieb im Sinne des § 7 Abs. 3 der 11. CoBeLVO ist nicht zulässig. Speisen und Getränke dürfen nur durch Bedienung am Platz verabreicht werden. Buffets sind nicht zulässig.
   In gastronomischen Einrichtungen ist es untersagt, in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr alkoholhaltige Getränke abzugeben.
   Gastronomischen Einrichtungen dürfen in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr nicht betrieben werden.

Im Übrigen sind die weiteren Schutzmaßnahmen nach der jeweils gültigen CoBeLVO zu beachten.

10. In Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 11. CoBeLVO ist die Nutzung von gemeinsam genutzten sanitären Einrichtungen unzulässig.
    Auf Campingplätzen und anderen Einrichtungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 4 der 11. CoBeLVO ist die Nutzung ihrer sanitären Einrichtungen durch ihre Gäste unzulässig. Die Gäste müssen bei der Nutzung des Campingplatzes usw. eigene integrierte sanitäre Einrichtungen nachweisen.
    Für gastronomische Angebote im Sinne des § 8 Abs. 4 der 11. CoBeLVO gilt § 7 der 11. CoBeLVO nach Maßgabe der Ziffer 9 dieser Allgemeinverfügung entsprechend.
    Im Übrigen sind die weiteren Schutzmaßnahmen nach der jeweils gültigen CoBeLVO zu beachten.

11. Das gemeinsame sportliche Training und der Wettkampf im Sinne des § 10 Abs. 1 der 11. CoBeLVO ist bei Sportanlagen im Freien bis zu 25 Personen zulässig.
    Bei Sportanlagen in geschlossenen Räumen sind diese Tätigkeiten nur mit bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Personen zulässig. Dabei ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 20 qm zu begrenzen.
    Training ist nur ohne Wettkampfsimulation und in Kleingruppen zulässig.
    In Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen sind Gruppenkursangebote bis maximal fünf Personen zulässig.
    In Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen sind Gruppenkursangebote bis maximal sechs Personen zulässig.
    Sowohl im Freien und in geschlossenen Räumen dürfen sanitäre Einrichtungen, Duschen und Umkleideräume in den vorgenannten Einrichtungen nur einzeln genutzt werden.
    Zuschauer sind weder im sportlichen Training noch im Wettkampfbetrieb im Sinne des § 10 Abs. 1 der 11. CoBeLVO zugelassen.
    Im Übrigen sind die weiteren Schutzmaßnahmen nach der jeweils gültigen CoBeLVO zu beachten.

12. Bei der Nutzung von Hallenbädern, Sauna und Wellnessangeboten im Sinne des § 10 Abs. 2 der 11. CoBeLVO ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 20 qm zu begrenzen.
    Sanitäre Einrichtungen, Duschen und Umkleideräume in den vorgenannten Einrichtungen dürfen nur einzeln genutzt werden.
    Für gastronomische Angebote im Sinne des § 8 Abs. 4 der 11. CoBeLVO gilt § 7 der 11. CoBeLVO nach Maßgabe der Ziffer 9 dieser Allgemeinverfügung entsprechend.
    Im Übrigen sind die weiteren Schutzmaßnahmen nach der jeweils gültigen CoBeLVO zu beachten.

13. Die Durchführung von Messen im Sinne des § 11 der 11. CoBeLVO ist nicht zulässig.
    Im Übrigen sind die weiteren Schutzmaßnahmen nach der jeweils gültigen CoBeLVO zu beachten.

14. An allen Schulen und sonstigen Einrichtungen im Nationalparklandkreis Birkenfeld im Sinne der §§ 12 und 14 der 11. CoBeLVO gilt während der gesamten Schulzeit, ein-

schließlich des Unterrichts, eine Maskenpflicht. Ausgenommen davon sind Grundschulen, die Primarstufe der Förderschulen sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung motorische Entwicklung.
Im Übrigen sind die weiteren Schutzmaßnahmen nach der jeweils gültigen CoBeLVO zu beachten.

15. In öffentlichen und gewerblichen Kultureinrichtungen, wie z.B. Kinos, Theater, Konzerthäuser und Kleinkunstbühnen im Sinne des § 15 der 11. CoBeLVO gilt die Maskenpflicht auch am Platz.
Im Übrigen sind die weiteren Schutzmaßnahmen nach der jeweils gültigen CoBeLVO zu beachten.

16. Die übrigen Regelungen der 11. CoBeLVO sowie weitergehende Regelungen in Hygienekonzepten (§ 1 Abs. 9 der 11. CoBeLVO) bleiben unberührt

17. Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum 8. November 2020.

18. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Kreisverwaltung Birkenfeld, Verwaltungsgebäude 2, Raum 0.07, Schneewiesenstr. 25, 55765 Birkenfeld, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Telefon: 06782 15321) eingesehen werden.

19. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

20. Diese Allgemeinverfügung ist gesetzlich gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung

Begründung:

Die oben unter Ziff. 1-16 getroffenen Verfügungen sind gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zu erlassen. Nach dieser Vorschrift hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtigte oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter denselben Voraussetzungen kann sie Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

Bei der SARS-CoV2 / COVID-19-Pandemie handelt es sich weltweit und in Deutschland um eine dynamische und ernst zu nehmende Bedrohung. Weltweit nimmt die Anzahl der Fälle weiterhin zu. Die Anzahl der neu übermittelten Fälle war in Deutschland von etwa Mitte April bis Anfang Juli rückläufig, steigt aber seit Ende Juli wieder deutlich an. Es kommt bundesweit zu kleineren und zuletzt vermehrt größeren Ausbruchsgeschehen, insbesondere im Zusammenhang mit Feiern im Familien- und Freundeskreis und bei Gruppenveranstaltungen jedwe-

der Art. Nach wie vor gibt es keine zugelassenen Impfstoffe und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland als hoch und für Risikogruppen als sehr hoch ein.

Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere und auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt jedoch mit zunehmendem Alter und bei bestehenden Vorerkrankungen zu. Das individuelle Risiko kann anhand der epidemiologischen/statistischen Daten jedoch nicht abgeleitet werden. So kann es auch ohne bekannte Vorerkrankungen und bei jungen Menschen zu schweren bis hin zu lebensbedrohlichen Krankheitsverläufen kommen. Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit noch nicht abschätzbar.

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen und heftigem Atmen, wie z.B. beim Sport, werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen noch deutlich mehr Tröpfchen. Neben der steigenden Lautstärke im Gespräch, können auch individuelle Unterschiede zur verstärkten Freisetzung beitragen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber Tröpfchen und Aerosolen im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person erhöht.

Durch den Krankheitserreger (§ 2 Nr. 1 IfSG), den neuartigen Virus SARS-CoV-2, wird die übertragbare Krankheit (§ 2 Nr. 3 IfSG) COVID-19 ausgelöst.

Im Landkreis Birkenfeld wurde COVID-19 Mitte März 2020 erstmals festgestellt. Der Verlauf der Zahl der Erkrankten war hier bislang im Vergleich zu anderen Gebieten moderat. Zu der Bekämpfung der als Pandemie eingestuften Krankheit hat das Land mit verschiedenen Verordnungen (zuletzt der 11. CoBeLVO) eine Reihe von einschränkenden Schutzmaßnahmen angeordnet. Nach dem Corona Warn- und Aktionsplan RLP des Landes sind bei einer festzustellenden Verschärfung der Infektionslage durch die zuständigen Behörden weitere oder verschärfte Schutzmaßnahmen zu treffen.

In der Woche vom 9. - 15. Oktober 2020 sind dem Gesundheitsamt 19 Neuinfektionen im Landkreis bekannt geworden. Die Zahlen stiegen an den folgenden Tagen stark an:

16.10.2020: 17 Neuinfektionen

17.10.2020: 6 Neuinfektionen

18.10.2020: 5 Neuinfektionen

Der für den Corona Warn- und Aktionsplan RLP maßgebliche 7-Tage-Inzidenzwert (Anzahl der Neuinfektionen in den letzten 7 Tagen je 100.000 Einwohner) überschritt am 15.10.2020 mit 23,47 erstmals den Wert 20, der die Warnstufe 1 Gelb auslöst.

Am 15.10.2020 wurde dem Gesundheitsamt von den US-Streitkräften mitgeteilt, dass seit dem 28.09.2020 bei dem im Landkreis Birkenfeld stationierten amerikanischen Militärpersonen 43 Neuinfektionen festgestellt wurden. Die US-Streitkräfte sind in ihrem Bereich nach dem NATO-Truppenstatut zuständige Behörde. Das örtliche zuständige Gesundheitsamt ist durch sie zu

unterrichten und die Zahl dieser Neuinfektionen ist durch das örtliche Gesundheitsamt zu erfassen. Nach Einrechnung der übermittelten Fälle wurde der 7-Tage-Inzidenzwert für den 15.10.2020 durch das Gesundheitsamt mit 43,03 ermittelt.

Für die folgenden Tage ergaben sich nachfolgende Werte:

16.10.2020: 58,58

17.10.2020: 62,16

18.10.2020: 64,55

Damit wurde der für den Corona Warn- und Aktionsplan RLP maßgebliche 7-Tage-Inzidenzwert hinsichtlich der Gefahrenstufe 2 Orange (7-Tage-Inzidenzwert 35) übersprungen und innerhalb eines Tages direkt der 7-Tage-Inzidenzwert für die Alarmstufe 3 Rot (7-Tage-Inzidenzwert 50) erheblich überschritten.

Die Zuspitzung der Lage war zum einem auf die von den US-Streitkräften gemeldeten Fälle zurückzuführen, aber auch unabhängig davon war eine erhebliche Steigerung aufgrund von drei privaten Feiern festzustellen. Zudem war eine Bar in Baumholder betroffen, in der die Schutzmaßnahmen der 11. CoBeLVO nicht eingehalten wurden.

Letztere Gefährdungslage konnte durch die Schließung der Bar und der vorgesehenen verstärkten Kontrolle vergleichbarer Gaststätten unter Kontrolle gebracht werden. Zudem ordneten die US-Streitkräften hinsichtlich aller entsprechenden Gaststätten ein „OFF LIMITS" für ihre Militärangehörigen an. Somit war im Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung Birkenfeld festzustellen, dass die verbleibende erhebliche Steigerung der Infektionszahlen auf Verhalten von Privatpersonen, insbesondere bei Feiern und Zusammenkünften, zurückzuführen war. Unter Berücksichtigung dieser Sachlage und im Interesse eines wirksamen Gesundheitsschutzes erging daraufhin die Allgemeinverfügung zur Anordnung von notwendigen weiteren Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Auftretens von SARS-CoV-2-Infektionen im Nationalparklandkreis Birkenfeld vom 21.10.2020.

In den folgenden Tagen kam es im Nationalparklandkreis weiter zu einer signifikanten in diesem Umfang nicht erwartenden Steigerung der Infektionszahlen. Es ergaben sich folgende 7-Tage-Inzidenzwerte:

19.10.2020: 83,68

20.10.2020: 101,61

21.10.2020: 127,91

22.10,2020 137,47

Damit gehört der Nationalparklandkreis Birkenfeld auch deutschlandweit zu den Gebieten mit den höchsten Infektionswerten. Die 7-Tage-Inzidenzwerte sind in dem kurzen Zeitraum vom 16. – 22.10.2020 auf das 2,3-fache gestiegen. Die Werte resultieren nach den Ergebnissen aus der Nachverfolgung der Infektionen durch das Gesundheitsamt bereits aus Infektionen dritter Ordnung. Die Infektionen rühren mittlerweile aus nahezu allen Lebensbereichen, wie dem gastronomischen Bereich, aus dem Sport, aus Altenheimen, Kliniken und weiterhin aus Feierlichkeiten im privaten Bereich her. Auch die Hospitalisierungsrate steigt. Das Infektionsgeschehen ist als sehr diffus zu bezeichnen und droht unkontrollierbar zu werden.

Unter Berücksichtigung der sich vehement zuspitzenden Sachlage und im Interesse eines wirksamen Gesundheitsschutzes für die Bevölkerung und jeden einzelne Bürgerin und Bürger

kann dem nur entgegengewirkt werden, wenn über die bereits getroffenen Maßnahmen vom 21.10.2020 hinaus weitere Schutzmaßnahmen angeordnet werden. Diese sichern auch die Handlungsfähigkeit des Gesundheitsamts im Zuge der Nachverfolgung der Infektionen als wichtige Bekämpfungsmaßnahme gegen COVID-19. Dies ist mit den Anordnungen und Verfügungen in den Ziffern 2-16 dieser Allgemeinverfügung geschehen. Die bereits bestehenden Regelungen der Allgemeinverfügung zur Anordnung von notwendigen weiteren Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Auftretens von SARS-CoV-2 -Infektionen im Nationalparklandkreis Birkenfeld vom 21.10.2020 wurden in diese Allgemeinverfügung übernommen, sodass diese aufgehoben werden konnte. In der Besprechung mit der nach dem Corona Warn- und Aktionsplan RLP gebildeten Corona-Task-Force am 22.10.2020 wurden die Schutzmaßnahmen eingehend beraten und empfohlen. Sie entsprechend den Hinweisen im Corona Warn- und Aktionsplan RLP für die Alarmstufe 3 Rot.

Zu Ziff. 2: Bereits zu Beginn der Corona-Pandemie wurde der Aufenthalt im öffentlichen Raum beschränkt. Galt zunächst die Beschränkung auf maximal eine weitere nicht im Haushalt lebende Person, dürfen nach den Regelungen der derzeit geltenden 11. CoBeLVO wieder bis zu zehn Personen oder die Angehörige zweier Hausstände ohne Mund-Nasen-Bedeckung und ohne Mindestabstand zusammenkommen. Die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie zeigen aber, dass gerade der enge Kontakt ohne Schutzmaßnahmen zwischen Personen zu einer Übertragung des Virus führt. Aus diesem Grund war die erlaubte Anzahl von zehn wieder in einem verhältnismäßigen und angemessenen Rahmen auf fünf zu reduzieren und die Maskenpflicht auf belebten Plätzen anzuordnen. Dies verringert zum einen die Infektionsgefahr und ermöglicht zum anderen dem Gesundheitsamt, im Rahmen der Kontaktnachverfolgung leistungsfähig zu bleiben. Die Erfahrungen mit den Schutzmaßnahmen haben darüber hinaus gezeigt, dass gerade das „Abstand-Halten", das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und der wenige Kontakt zu anderen Menschen wesentlich und erfolgreich bei der Bekämpfung des Virus gewesen sind. Es war daher angezeigt, hier von der Regelung aus der 11. CoBeLVO in einem maßvollen und vertretbaren Rahmen abzuweichen.

Zu Ziff. 3: Veranstaltungen jeder Art sind unter Berücksichtigung des Hauptübertragungswegs des SARS-CoV-2 geeignet, die Verbreitung von Infektionen zu steigern. Vor diesem Hintergrund hat bereits § 2 der 11. CoBeLVO Beschränkungen der Teilnehmerzahlen auf 500 bzw. 250 Personen angeordnet, die mit dieser Allgemeinverfügung erheblich reduziert werden. Insbesondere auch aufgrund der jetzt kälteren Jahreszeit und der Feststellung, dass Veranstaltungen die Steigerung wesentlich verursacht haben, ist eine merkliche Reduzierung der Teilnehmerzahl geeignet, weiteren Infektionen entgegenzuwirken. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass größere Menschenansammlungen regelmäßig aus einem heterogenen Teilnehmerkreis bestehen, der sich durchmischt und schwer auf Einhaltung der Sicherheitsregeln, z.B. Abstände, zu kontrollieren ist. Dadurch ergeben sich Infektionsketten, die die Rückverfolgbarkeit als wichtigstes Mittel zur Eindämmung der Pandemie bei den erreichten und ggf. weiter steigenden Infektionswerten trotz der bereits aufgestockten Personalkapazitäten des Gesundheitsamts gefährden.

Durch die erhebliche Steigerung der Infektionszahlen in den vergangenen Tagen waren die bereits mit der Allgemeinverfügung vom 21.10.2020 getroffenen Beschränkungen nicht mehr angemessen. Insbesondere wird durch die Begrenzung der Zahl der anwesenden Personen auf 50 Personen in geschlossenen Räumen den besonderen gesteigerten Gefährdungen in solchen Örtlichkeiten gerecht.

Die Verringerung der Zahl der Teilnehmer bei Veranstaltungen ist auch das mildeste Mittel. Der Corona Warn- und Aktionsplan RLP enthält zur Alarmstufe 3 Rot eine Empfehlung für die

genannten Veranstaltungen von 50 bis 100 Personen. In der Besprechung mit der nach dem Corona Warn- und Aktionsplan RLP gebildeten Corona-Task-Force am 22.10.2020 wurde die Beschränkung auf 50 Teilnehmer in geschlossenen Räumen empfohlen.

Soweit es die Erhöhung der erforderlichen Verkaufs- und Besucherfläche für diese Veranstaltungen in § 1 Abs. 7 der 11. CoBeLVO von 5 auf 10 qm betrifft, gilt das Vorgenannte sinngemäß. Dies entspricht der Empfehlung der Corona-Task-Force.

Zu Ziff. 4: Wie dargestellt war der einzugrenzende Schwerpunkt der Ursachen für die Erhöhung der Infektionszahlen die Durchführung von privaten Feiern und auch privates Verhalten in der Bar in Baumholder. Diese Feierlichkeiten sind in der 11. CoBeLVO bereits in § 2 Abs. 7 in der Teilnehmerzahl begrenzt. Kann die Ursache für eine erheblich gesteigerte Infektionszahl und entsprechende Gefährdung der Gesundheit einer Vielzahl von Menschen darauf zurückgeführt werden, sieht der Corona Warn- und Aktionsplan RLP für die Alarmstufe 3 Rot eine dringende Empfehlung der Begrenzung auf 10 Personen aus höchstens 2 Hausständen vor. Dieser Empfehlung war aufgrund der Feststellungen über die Ursachen der sprunghaften Steigerung der Infektionszahlen nachzukommen. Dem hat sich auch die Corona-Task-Force angeschlossen. Die Begrenzung ist geeignet und auch das mildeste Mittel, um vor den Gefahren i.S.d. § 28 Abs. 1 IfSG zu schützen. Eine weitere Einschränkung für den privaten Bereich wurde damit vermieden.

Zu Ziff. 5 und 6: Für Bestattungen und standesamtliche Trauungen hat die 11. CoBeLVO bereits Einschränkungen getroffen. Diese bleiben beibehalten. Die Begründung ergibt sich entsprechend den Ausführungen zu Ziff. 2 bis 4 dieser Allgemeinverfügung aus der erhöhten Gefährdungslage, auf die Bezug genommen wird. Die Regelung entspricht auch der Empfehlung der Corona-Task-Force.

Zu Ziff. 7, 14 und 15: Zur Begründung kann zunächst auf die Begründung zur Ziff. 2 verwiesen werden. Die Maskenpflicht ist ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel, um Infektionen zu verhindern. Darüber hinaus stellt sie einen relativ geringfügigen Eingriff in die Rechte einer Person dar. Zur Aufrechterhaltung des Regelbetriebes in Schulen und zur Vermeidung weitergehender, beschränkender Maßnahmen, wie z. B. des Wechsels zwischen Präsenz- und Fernunterricht an Schulen, soll auch nach dem Willen des Landes (Bildungsministerium und ADD) eine Maskenpflicht während der gesamten Schulzeit einschließlich der Unterrichtszeit gelten. Diese zeichnet sich ebenso wie die anderen genannten Veranstaltungen dadurch aus, dass sie von einer gewissen Verweildauer (teils mehrere Stunden) der Personen in einem Raum geprägt sind und gerade bei dieser Art von Veranstaltungen und ggf. schlechter Durchlüftung das Infektionsrisiko durch das Ausatmen von Flüssigkeitspartikeln und Aerosolen steigt. Dies kann durch das Tragen einer einfachen Mund-Nase-Bedeckung verhindert werden. Dies auch dann, wenn man berücksichtigt, dass in Schulen unabhängig davon so oft wie möglich Fenster geöffnet werden sollen. Aber gerade in der Herbst- und Winterzeit gilt es zu beachten, dass im Vergleich zum Sommer eine dauernde Belüftung, etwa durch offenstehende Fenster oder Türen, aufgrund der Außentemperaturen nicht mehr in Betracht kommen dürfte.

Zu Ziff. 8: Die Vergrößerung der verfügbaren Fläche pro Person ist notwendig, um die Zahl der Kontakte zwischen Personen zu reduzieren. Dies ist angesichts der derzeitigen Lage ein geeignetes und erforderliches Mittel, um steigenden Infektionszahlen zu begegnen.

Darüber hinaus ist ein Gleichlauf zu den Öffnungszeiten der Gastronomie herzustellen, da ansonsten zu befürchten ist, dass Menschen nach Schließung der Gastronomie in die hier

genannten Einrichtungen ausweichen. Das vor dem Hintergrund des aktuell diffusen Infektionsgeschehens gesetzte Ziel der Kontaktvermeidung würde so unterlaufen. Ziel aller Maßnahmen ist, die Kontakte unter Personen zeitlich und zahlenmäßig möglichst so zu gestalten, dass eine Ansteckungsgefahr verringert werden kann.

Es ist auch kein Grund ersichtlich, warum die in der Öffnungszeit beschränkten Einrichtungen länger geöffnet haben dürfen als gastronomische Betriebe (Ziff. 9). Dies würde zu erheblichen Vollzugsproblemen führen. Um die Öffnung der hier genannten Einrichtungen trotz des steigenden Infektionsgeschehens weiterhin gewährleisten zu können, ist als milderes Mittel die Beschränkung der Öffnungszeiten auf 23:00 Uhr geboten. Insoweit greift es immer noch weniger in die Rechte Einzelner ein, denn die verbleibende zeitlich beschränkte Besuchsmöglichkeit ist so, dass der Betrieb noch geführt werden kann.

Ein maßgeblicher Faktor, der zur Nichteinhaltung der erforderlichen Hygiene- und Abstandsregeln beiträgt, besteht nachweislich in der enthemmenden Wirkung von Alkohol, der bei geselligen Zusammenkünften und Veranstaltungen sowie in der Gastronomie konsumiert wird. Die Beobachtungen der Ordnungsbehörde sowie der Polizei bestätigen, dass die in ihren Betrieben verantwortlichen Gastwirtinnen und Gastwirte die Einhaltung der durch § 7 der 11. CoBeLVO angeordneten Maßnahmen (z.B. Einhaltung des Mindestabstandes und der zulässigen Gruppengrößen, Führen der Kontaktnachverfolgungslisten, Überwachung der getroffenen Hygienemaßnahmen) mit erhöhtem Alkoholisierungsgrad der Gäste nicht mehr durchgängig und flächendeckend sicherstellen können. Dies bestätigen auch entsprechende Bürgerbeschwerden. Je mehr Alkohol getrunken wird, umso geringer wird die Sensibilität für die Einhaltung der Regelungen wie Abstands- und Maskenpflicht. Dementsprechend führt der Ausschank von Alkohol in Gaststätten und vergleichbaren Einrichtungen ab den späten Abendstunden zu einem erheblichen Infektionsrisiko für alle Anwesenden. Dem ist durch eine Untersagung des Ausschanks von Alkohol ab 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr zu begegnen, um so den durchschnittlichen Grad der Alkoholisierung der Gäste auf einem Niveau zu halten, auf dem ein nachhaltiges Bewusstsein für die Notwendigkeit für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln besteht.

In der Besprechung der Corona-Task-Force am 22.10.2020 wurden die Beschränkungen empfohlen.

Zu Ziff. 9: Zunächst gelten für die Gastronomie die Ausführungen zu Ziff. 8., insbesondere hinsichtlich des Alkoholgenusses. Entsprechend zu der Begrenzung des Ausschanks von Alkohol, war die Schließung der gastronomischen Einrichtungen auf die Zeit zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr festzulegen. Es wäre nämlich praktisch nicht handhabbar, Gaststätten, Bars und Kneipen den Ausschank von Alkohol ab 23:00 Uhr zu untersagen, deren Öffnung aber nicht. Zum einen bewegt zu diesen Uhrzeiten gerade der Alkohol regelmäßig die Menschen zum Verbleib in der Einrichtung (Speiselokale haben um diese Uhrzeit bereits regelmäßig keine geöffnete Küche mehr). Zum anderen wäre das Alkoholausschankverbot quasi nicht zu überwachen, wenn die Lokale noch geöffnet, aber keine entsprechenden Getränke mehr ausgeschenkt werden dürften. Darüber hinaus setzt die Wirkung des Alkohols oftmals erst mit verzögerter Wirkung ein. Befänden sich die Personen dann noch innerhalb der Gastronomie und damit in einem geschlossenen Raum, so würden die beschriebenen unerwünschten Verhaltensweisen (Abstandsverlust, Missachtung von Hygieneregeln etc.) dort und damit in der Öffentlichkeit auftreten.

Eine Beschränkung der angeordneten Maßnahme auf bestimmte Arten von Gaststätten (z.B. Bars, Kneipen) war nicht angebracht, da zahlreiche Betriebe Mischformen darstellen und im Einzelfall eine notwendige Einordnung, um welche exakte Betriebsform es sich handelt, nicht möglich sein wird. Darüber hinaus konnte das aktuelle Infektionsgeschehen in allen Arten gastronomischer Betriebe festgestellt werden.

In der Besprechung der Corona-Task-Force am 22.10.2020 wurden die Beschränkungen empfohlen.

Zu Ziff. 10: Bei den hier genannten Einrichtungen stellt sich die Beschränkung im sanitären Bereich ganz offensichtlich als wirksames Mittel zur Verhinderung von Infektionen dar. Hinsichtlich eines gastronomischen Angebots gelten die Ausführungen zu Ziff. 9 entsprechend. In der Besprechung der Corona-Task-Force am 22.10.2020 wurden die Beschränkungen empfohlen.

Zu Ziff 11 und 12: Die Beschränkungen sind erforderlich, da damit zu rechnen ist, dass an den genannten Orten eine Vielzahl von Menschen aufeinandertreffen und eine weitere Übertragung der Krankheit ermöglicht wird. Insbesondere bei der Sportausübung sowie in Hallenbädern, Wellnessbereichen und Saunen kommt es immer wieder zu engen Kontakten zwischen Personen unter Unterschreitung des Mindestabstandes, während das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dort von der 11. CoBeLVO nicht gefordert und auch oftmals zur Sicherstellung der notwendigen Sauerstoffversorgung bei der Sportausübung nicht zielführend ist. Somit sind diese Bereiche durch die festgestellte diffuse Ausbreitung des Infektionsgeschehens in alle Lebensbereiche, wenn auch ungewollt und trotz Einhaltung entwickelter Hygienekonzepte, besonders betroffen. Eine Durchmischung der Gefahrenbereiche ist aufgrund der unterschiedlichen Herkunft und der vielfältigen sozialen Beziehungen der Teilnehmenden und der Zuschauer nicht zu verhindern. Aufgrund der jetzt kälteren Jahreszeit und der Feststellung, dass Zusammenkünfte wesentlich das Infektionsgeschehen bestimmen, ist das Zuschauerverhalten insbesondere nach der Veranstaltung nicht mehr zu kontrollieren.

Die Reduzierung der zulässigen Gruppengrößen bzw. der zulässigen Gesamtpersonenzahl ist erforderlich, um die Zahl der Kontakte zwischen Personen zu begrenzen und das Risiko einer Ansteckung zu minimieren. Dabei wurde sich an den Empfehlungen des Corona Warn- und Aktionsplans RLP orientiert. Insbesondere aufgrund des erhöhten Risikos im Innenbereich wurde hier die empfohlene Anzahl auf nur noch fünf reduziert und die Personenanzahl pro qm entsprechend begrenzt. Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig. Mildere, gleich geeignete Mittel sind vorliegend nicht ersichtlich. Die getroffenen Maßnahmen entsprechen der Empfehlung in der Besprechung der Corona-Task-Force am 22.10.2020.

Zu Ziff. 13: Die Untersagung der Durchführung von Messen war anzuordnen, da diese gerade dadurch geprägt ist, dass hier eine Vielzahl von Menschen zusammenkommen und miteinander in Kontakt treten soll, um Waren, Informationen oder Wissen auszutauschen. Messen widersprechen damit bereits von ihrem Charakter her kontaktbeschränkenden Maßnahmen. Oftmals kommen auf Messen auch Menschen aus verschiedenen Regionen und ggf. sogar aus verschiedenen Ländern zusammen, was mit einem erheblichen Reiseverkehr verbunden ist. Die derzeitige Strategie der lokalen Bekämpfung der Pandemie und Verhinderung des übermäßigen Austauschs zwischen den Regionen würde damit zunichtegemacht. Einrichtungen ähnlicher Art sind für den Nationalparklandkreis Birkenfeld für den Zeitraum der Gültigkeit der Allgemeinverfügung nicht relevant.

Zu allen vorgenannten Ziffern:

Zu allen vorgenannten Anordnungen ist festzustellen, dass andere Maßnahmen mit einer vergleichbaren infektionsepidemiologischen Wirkung nicht erkennbar sind.

Der Einsatz der sogenannten Schnelltests kommt derzeit als Alternative zu den angeordneten Maßnahmen nicht infrage, weil deren Wirksamkeit und Einsatzmöglichkeiten noch nicht abschließend geprüft sind. Ähnliches gilt für die Verwendung eventuell bereits vorhandener PCR-Testergebnisse, die aufgrund ihrer verzögerten Wirksamkeit (es sind auch negative Ergebnisse bei Ansteckung kurz vor dem Test möglich) und Ergebnismitteilung nicht geeignet sind.

Eine denkbare Pflicht zur Nutzung der Corona-Warn-App stellt ebenfalls keine Alternative dar. Sie wurde nach den Angaben des RKI bisher erst 18,4 Millionen mal heruntergeladen (entspricht ca. 22,1 % der deutschen Bevölkerung), sodass die Ergebnisse wenig aussagekräftig sind und ihre Nutzung sich bei öffentlichen Zusammenkünften nicht kontrollieren lässt. Nach der Konzeption der App ist man zudem auf vielfältige freiwillige Mitwirkungshandlungen der Bürgerinnen und Bürger angewiesen, sodass die Corona-Warn-App allenfalls unterstützend herangezogen werden kann.

Die getroffenen Anordnungen sind auch angemessen, da sie nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Wie bereits dargelegt würde eine weitere und schnellere Ausbreitung des Erregers zum einen dazu führen, dass bundesweit das Gesundheitssystem an seine Grenzen stößt und somit die Gefahren für Leib, Leben und die Gesundheit einer Vielzahl von Personen erheblich gefährdet wäre. Dies gilt sowohl für Personen, die an COVID-19 erkranken, als auch für sonstige Personen, die krank sind und auf medizinische und pflegerische Maßnahmen zur Behandlung von Krankheiten und/oder zum Erhalt der Gesundheit angewiesen sind.

Zum anderen würden, auch im Falle von mild verlaufenen Infektionen, bei einer weiteren Verbreitung des Erregers und beim Auftreten der Erkrankung zahlreiche Personen nicht ihrer Tätigkeit nachgehen können mit entsprechend negativen Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Wirtschaft und allgemein das öffentliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland (z.B. durch Quarantänemaßnahmen etc.).

Bei der Infektionskrankheit COVID-19 zeigen sich teils schwere und sogar tödliche Verläufe. Sie bedroht als Pandemie das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems und der Verwaltung. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu; es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit.

Die getroffenen Anordnungen sind somit angemessen. Sie stehen im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den wirtschaftlichen und vergnügungsgetriebenen Interessen der Betroffenen. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit eindeutig zugunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus; Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten.

Die Beschränkung der jeweiligen Höchstzahlen betrifft auch Veranstaltungsbetriebe jeglicher Art. Somit könnten betroffene Betriebe in ihrer Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG auf der

Ebene der Berufsausübung beeinträchtigt sein. Ein Eingriff in die Berufsausübung ist aber gerechtfertigt, wenn dem vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gegenüberstehen. Das ist im Hinblick auf den angestrebten Zweck (vgl. oben) zweifelsfrei gegeben. Der Betrieb bleibt im Grundsatz unberührt. Insbesondere der Handel und die Gastronomie werden nur dort eingeschränkt, wo dies zwingend notwendig ist.

Die lediglich zeitweilige Untersagung des Ausschanks und der Abgabe von alkoholischen Getränken in diesem Zeitraum ist auch angemessen, da sie unter Abwägung der wechselseitigen und insbesondere der betroffenen Interessen Einzelner nicht außer Verhältnis zum angestrebten Ziel steht. Der Betrieb von Gaststätten und vergleichbaren Betrieben bleibt auf diese Weise vorerst und abhängig vom weiteren Infektionsgeschehen weitgehend möglich. Dadurch bleibt die Möglichkeit des dauerhaften Betriebes erhalten. Die durch die zeitlich begrenzte Untersagung ggf. entstehenden Einbußen sind angesichts des damit bezweckten Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems sowie der grundsätzlich möglich bleibenden Öffnung der Betriebe vertretbar. Die Beschränkung der Untersagung auf einen Zeitraum von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist überdies verhältnismäßig.

Auch die unter Ziff. 8 angeordnete Maßnahmen sind unter Abwägung der betroffenen Interessen angemessen, da im Übrigen das zulässigerweise zum Verkauf gestellte weitere Warenangebot der um diese Uhrzeit noch geöffneten Einrichtungen nicht eingeschränkt wird. Möglicherweise dadurch bedingte Einbußen der Verkaufsstätten sind aufgrund des insofern überwiegenden Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitswesens hinzunehmen.

Zum jetzigen Zeitpunkt war schnelles und aufgrund der dargestellten diffusen Infektionslage umfassendes Handeln angezeigt. Die Infektionszahlen im Bereich des Nationalparklandkreises Birkenfeld vom 16.-22.10.2020 um 132% erhöht Bei der bekannten exponentiellen Ausbreitung würde ohne diese einschneidenden, aber zielgerichteten und angemessenen Maßnahmen, eine Eindämmung des Virus nach unseren Einschätzungen nicht mehr möglich sein.

Zu Ziff. 17: Die Anordnung wird zeitlich befristet. Der Zeitraum bis zum 8. November 2020 ist unter Berücksichtigung der aktuellen sehr dynamischen Pandemielage erforderlich und geeignet, um die Wirksamkeit der Anordnungen sicherzustellen und zugleich zeitnah zu überprüfen, ob sie weiter erforderlich sind.

Zu Ziff. 19: Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in der Nahe-Zeitung gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 5 der Hauptsatzung des Nationalparklandkreises Birkenfeld vom 1. Juli 2019 als bekannt gegeben.

Appell:

Es bleibt aber festzuhalten, dass ein wirksamer Schutz vor COVID-19 jedem einzelnen Menschen im Landkreis ein großes eigenverantwortliches Verhalten abverlangt.

Es ergeht daher unabhängig von den getroffenen Anordnungen die dringende Empfehlung, auch im privaten Raum bei Feiern und Veranstaltungen die Begrenzung auf zehn Personen aus höchstens zwei Hausständen einzuhalten.

Auf Spielplätzen, sowohl außen wie innen, soll auf die Einhaltung der Hygienevorschriften und Abstandsregelungen im Interesse der Nutzenden und der Allgemeinheit geachtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstr. 25, 55765 Birkenfeld, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.
Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter http://www.rlp-service.de/ im Download-Bereich des Menüpunktes „VPS" aufgeführt sind. Auf elektronischem Wege erhobene Widersprüche sind an folgende Adresse zu senden: kv-bir@poststelle.rlp.de.

Kreisverwaltung Birkenfeld

Birkenfeld, den 24.10.2020

Dr. Matthias Schneider

Landrat